AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 18. Dezember 2025 Nr. 27/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
178	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	170
179	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Beteiligungsbericht für das Jahr 2022	170
180	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Genehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG, Antrag der Deutschen Bahn InfraGO AG, Durchlasserneuerung der Strecke 5050 Weiden-Oberkotzau bei Bahn-km 76,304	170
181	Stadt Bad Weißenstadt; Zweckentfremdungssatzung	171
182	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	171
183	Schulverband Thiersheim; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	172
184	Zweckverband Interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF); Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	172
185	Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	173
186	Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	173

Nr. 178

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund des Abmarkungsgesetzes vom 06.08.1981 (BayRS: 219-2-F) mit Beschluss des Kreistages vom
01.12.2025 folgende Änderung der Gebührenordnung:

§ 1
Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 13.12.1985, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 2/1986, letztmals geändert durch Verordnung vom 14.08.2019, veröffentlicht im Kreisamtsblatt 16/2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 15,50 Euro, für den Obmann 16,50 Euro."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Wunsiedel, 08.12.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek
Landrat

Nr. 179

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Beteiligungsbericht des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Jahr 2022

Dem Kreistag des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurde in seiner Sitzung am 01.12.2025 der Bericht über Beteiligungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2022 – Beteiligungsbericht 2022 – vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2022 liegt im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.21, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus (Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LkrO).

Wunsiedel, 02.12.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek
Landrat"

Nr. 180

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

43-6413

Genehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG, Antrag der Deutschen Bahn InfraGO AG, Durchlasserneuerung der Strecke 5050 Weiden-Oberkotzau bei Bahn-km 76,304

Gewässerausbau eines namenlosen Grabens in der Nähe der Schnepfenmühle, neue Verrohrung parallel zum bisherigen Durchlass in ca. 5 m Entfernung, Neubau mit einer Länge von 29,20 m, Umverlegung eines verrohrten Gewässerabschnittes

I. Aktenvermerk

A. Sachverhalt

Die DB InfraGO AG beabsichtigt einen Gewässerausbau des namenlosen Grabens in der Nähe der Schnepfenmühle; Gemarkung Dörflas b. Kirchenlamitz im Bereich des Bahn-km 76,304 durchzuführen. Der namenlose Graben fließt innerhalb eines Durchlasses durch den Bahndamm und durch eine Bestandsverrohrung weiter in die Lamitz. Der bestehende Durchlass befindet sich in einem desolaten Zustand. Herausgeschobene Steine, große offene Fugen und Ausbrüche sowie das verschobene Gesims am Zulauf rechts der Bahn bestimmen das Schadensbild des Durchlasses. Daher soll in 5 m Entfernung parallel zum bisherigen Durchlass eine neue Verrohrung mit einer Nennweite DN 1000 gebaut werden.

Der alte Durchlass wird nach Fertigstellung der Maßnahme verfüllt. Der Neubau hat eine Länge von 29,20 m und eine Überschüttungshöhe von 5,40 m. Die DB InfraGO AH beauftragte den Ingenieurdienstleister AFRY Deutschland GmbH aus Berlin mit der Planung der Maßnahme.

Die Verlegung des Durchlasses um ca. 5 m und somit um Änderung des Gewässerverlaufs des namenlosen Grabens stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf daher nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung / Plangenehmigung durch die zuständige Behörde. Das Schreiben vom 20.06.2025 wird als Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gewertet.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Ausbaumaßnahmen, die nicht von Nummer 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) erfasst sind und soweit es sich nicht um Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, die von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste sind, stellen nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i. V. m. § 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Neuvorhaben ist gemäß § 7 UVPG die Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung gemäß der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen wurde die Vorprüfung nach § 7 UVPG vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge durchgeführt.

C. Vorprüfung des Einzelfalls

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

D. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i. V. m. § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hier wird ferner auf die Prüfung im Erläuterungsbericht gem. Anlage 3 UVPG des WKP Planungsbüros vom 17.06.2025 verwiesen (Auszug nachstehend beigefügt).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG, § 7 Abs. 3 UVPG).

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Wunsiedel, den 15.12.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Striegl
FB 43

Anlage 1

Nr. 181

Stadt Bad Weißenstadt

Zweckentfremdungssatzung der Stadt Bad Weißenstadt

Aufgrund der Art. 1 und Art. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) erlässt die Stadt Bad Weißenstadt folgende Satzung:

§1 Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

(1) Im Gemeindegebiet bedarf die Zweckentfremdung von Wohnraum der Genehmigung der Stadt Bad Weißenstadt.
(2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50% der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnraumzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird oder
4. beseitigt wird.

(3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienten.

§2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 4 ZwEWG kann

1. mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum zweckentfremdet.
2. mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen Art. 3 Abs. 1 ZwEWG Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteil oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der Bekanntgabe gerechnet, außer Kraft.

Bad Weißenstadt, den 12.12.2025
Stadt Bad Weißenstadt

gez. Beck
Erster Bürgermeister

Nr. 182

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz

für das Haushaltsjahr 2 0 2 6

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 543.800,00 €

und im
Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 258.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 123 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.100,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs.
1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz
-Stadtkämmerei-, Zimmer Nr. 1.4, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung –BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, den 15. Dezember 2025
Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz

gez. Büttner
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 183

Schulverband Thiersheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thiersheim für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **178.000 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 150.800 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 festgesetzt auf 56 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.692,8571 €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thiersheim, 15. Dezember 2025
Schulverband Thiersheim

gez. Frohmader
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 184

Zweckverband Interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)

„Bekanntmachung der Haushaltssatzung des „Zweckverband Interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)" für das Haushaltsjahr 2025

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 19/2025 vom 18. September 2025.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Wunsiedel, 12.12.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 185

Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Interkommunalen Zweckverbandes zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit §11 Abs. 2 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Interkommunale Zweckverband Feuerwehr Höchstädt-Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.000 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 6.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem Stand 30. Juni des vorausgegangenen Jahres der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 2.083 festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 2,88046087 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 100.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des vorausgegangenen Jahres bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 2.083 festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 48,0076812 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Interkommunalen Zweckverbandes, Marktplatz 1, 95199 Thierstein, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Höchstädt, 16.12.2025
Zweckverband Feuerwehr
Höchstädt-Thierstein

gez. Bauer
Verbandsvorsitzender

Nr. 186

Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Dieser schließt im

Erfolgsplan

mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** von 1.189.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von 903.000,00 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 286.000,00 EUR

sowie im

Vermögensplan

mit dem Gesamtbetrag der **Einnahmen** von 784.900,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der **Ausgaben** von 784.900,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 11 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird folgende Investitionsumlage festgesetzt:

Nicht förderfähige Kosten Brandschutzmaßnahmen (Überzahlung)
- 49.324,00 EUR

Summe Investitionsumlage - 49.324,00 EUR

Der zur Bestreitung der Aufgaben erforderliche Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen bzw. an die Verbandsmitglieder wie folgt erstattet:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge - 41.925,40 EUR
Umlageschlüssel: 85 v. H.
Umlagesoll

Stadt Marktredwitz - 7.398,60 EUR
Umlageschlüssel: 15 v. H.
Umlagesoll

§ 5

Gemäß § 12 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird folgende **Betriebskostenumlage** festgesetzt:

Zahlungswirksamer Verlust 2025 des Kernbereichs Sondervermögen
25.000,00 EUR

Summe Betriebskostenumlage 25.000,00 EUR

Der zur Bestreitung der Aufgaben erforderliche Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 18.750,00 EUR
Umlageschlüssel: 75 v. H.
Umlagesoll

Stadt Marktredwitz 6.250,00 EUR
Umlageschlüssel: 25 v. H.
Umlagesoll

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach diesem Wirtschaftsplan wird auf 198.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Dezember 2025, Nr. ROF-SG12-1512-15-227-2, der Haushaltssatzung zugestimmt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Woche lang während der Geschäftszeiten im Klinikum Fichtelgebirge, Haus Marktredwitz, Abteilung Finanzmanagement (Verwaltungsgebäude/V2.08), öffentlich auf.

Marktredwitz, 11. Dezember 2025
Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz

gez. Oliver Weigel, Verbandsvorsitzender